

- Streitfälle zwischen den Werkträgern und der Sozialversicherung über Leistungen, die im Betrieb gewährt werden,
- Einsprüche der Werkträgern gegen Disziplinarmaßnahmen, die vom Betriebsleiter auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung ausgesprochen wurden,
- Streitfälle, die sich zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über die Rückzahlung von Darlehen ergeben,

behandeln, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind und wenn dies im Interesse der Sachaufklärung und zur Wahrung der Interessen der Werkträgern zweckmäßig ist, oder wenn die Behandlung vor der Konfliktkommission des Stammbetriebes mit hohen Kosten verbunden ist.

Diese Regelung gilt auch sinngemäß für mittlere Baustellen bzw. für Großbetriebe, in denen Beschäftigtengruppen anderer Betriebe zeitweilig tätig sind.

Die Vorbereitung und Durchführung der Beratung und die Beschlußfassung durch die Konfliktkommission

16. Die Beratung der Konfliktkommission dient dem Ziel, den Konflikt zu lösen und dadurch die Beteiligten und die Werkträgern des Arbeitskollektivs zur freiwilligen und bewußten Einhaltung der Grundsätze der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts zu erziehen.

Die Konfliktkommissionen haben bei ihren Beratungen die Ursachen der Verletzungen der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts und die Bedingungen, die sie begünstigt haben, aufzudecken. Nach Abschluß der Beratung legen die Konfliktkommissionen Maßnahmen zur Überwindung des Konfliktes und seiner Ursachen in einem Beschluß fest, der die Ergebnisse der Beratung zum Ausdruck bringt. Sie geben Empfehlungen an den Betriebsleiter, an die gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organe zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die zur Rechts- und Moralverletzung führten. Diese sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

17. Die Konfliktkommission übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen aus. Bei ihrer Beratung und Entscheidung ist sie an keine Weisung gebunden.

Ist eine Frist zur Antragstellung bei Arbeitsrechtssachen, Sozialversicherungssachen und Disziplinarmaßnahmen bei der Konfliktkommission ohne Verschulden des Antragstellers versäumt worden, so kann die Konfliktkommission den Antragsteller von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis befreien.

13. Die Beratungen der Konfliktkommission sind grundsätzlich öffentlich und außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen.